



Pflasterbau

SL Natursteinvertriebs- und
Pflasterbau GmbH

Postanschrift
Postfach 10 06 | D-94100 Tittling

Hausanschrift
Enzersdorf 2 | D-94104 Tittling

Tel. + 49 (0) 8504 - 91 0 87-0
Fax + 49 (0) 8504 - 47 15
e-Mail : info@sl-naturstein.de

Zusätzliche Vertragsbedingungen

Stand 2022

ANLAGE 1 / I Verlegeleistung ohne Verteilen

1. Die Verlege - und Versetzarbeiten werden im Akkord durchgeführt. Erd-, Humus und Transportarbeiten, sowie Unterbau wird von uns nicht verrichtet. Sollten die Arbeiten in Akkord nicht möglich sein, so gilt sofort die Abrechnung in Regie mit 65,00 / Std. An- und Abfahrt werden mit 50,00 / Std. und 1,50 / km berechnet. Der Mindestlohn der Arbeiter ist für HU verpflichtend.
2. Für Unterbau und vom AG bereitgestellte Baustoffe und Vorleistungen wird keine Haftung übernommen.
3. Das Angebot bezieht sich auf reine Verlegeleistung ohne Verteilen. Alle benötigten Bau- und Hilfsstoffe sind bauseitig rechtzeitig vorzuhalten. Materialverteilung erfolgt durch den AG vor Ort nach Angaben des Verlegerpersonals. Die Verteilung des Betons mit Mischerfahrzeugen ist zu gewährleisten, ansonsten durch AG mit Akkordausgleich in Regie nach Vereinbarung.
4. Sonstige Hilfsstoffe wie Splitt, Sand, Beton, Zementmörtel, Wasser, Strom usw. werden durch AG gestellt und vom AG verteilt. Verkehrssicherung u. Bauschuttbeseitigung (auch Verpackungsmaterial) obliegt dem AG. Angelieferte Materialien werden von uns nicht auf Qualität, Richtigkeit und Menge geprüft.
5. Bei Standzeiten, welche wir nicht zu vertreten haben, sowie bei angeordneten Regiearbeiten und Handverteilung von Materialien, wird ein Satz von 65,00 € / Std. und pro Mann verrechnet (tägliche Unterschrift mit Begründung ist erforderlich).
6. Unterschriebenes Aufmaß mindestens einmal wöchentlich bzw. bei Baustellenwechsel oder -unterbrechung.
7. Die Gewährleistung beträgt gleich wie AG mit HU nur auf die **Verlegeleistung**. Sicherheitseinbehalt für Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung nur nach vorheriger Vereinbarung. Gültig nur bei Nettoaufnahmen über 15.000 €. Abschlagsrechnungen zahlbar innerhalb 18 Tagen rein netto nach VOB. Schlussrechnung 18 Tagen rein netto. Sicherheitseinbehalt, wenn vereinbart ablösbar durch Bankbürgschaft.
8. Bei Fertigstellung, Vollständigkeit und Mängelfreiheit muss sofort bzw. vor Benutzung unserer Pflasterarbeiten unverzüglich durch den AG die Abnahme erfolgen. Ansonsten wird VOB / B §12 Nr. 5 rechts kräftig. Als Gerichtsstand ist Passau vereinbart.
9. Die Verdingungsordnungen für Bauleistungen VOB / A und B neueste Fassung sind vereinbart.
10. Abrechnung besondere Leistungen für Pflasterarbeiten gemäß DIN 18318 VOB / C.

11. Absteckungen und Höhenangaben sind auf der Baustelle alle 10 m vorzugeben. Im Radiusbereich alle 3,0 bis 5,0 m. Der AN übernimmt keine Haftung für diese Angaben. Zwischenabsteckungen erfolgen durch AN, sind aber vom AG unaufgefordert zu überprüfen.
12. Rüttelplatte und Schneidegerät stellt der AG (Für alle überlassenen Arbeitsmaschinen muß eine Maschinenbruchversicherung bestehen. Im Schadensfall können wir für eine evtl. Rückstufung oder vorhandene Selbstbeteiligung keine Kosten übernehmen).
13. Verfüugung der Pflasterfläche erfolgt durch AN **einmalig**, so dass eine dünne Sandschicht auf dem Pflaster liegen bleibt. Mörtelfugen-Reinigung mit Wasserstrahl – keine Schwammreinigung!
14. Der Einheitspreis von Bordstein – u. Betonpflasterarbeiten, bei Angebot sowie Auftrag, **beinhaltet nicht** das Schneiden oder Zwicken bei Einbauten, Anpassungen, Radien und Schalung von Betonkeil. Dies wird vom AN extra berechnet.
15. Die gebrauchten Steine des AG sind gereinigt und sortiert vorzuhalten.
16. Regiearbeiten Anordnung tageweise, wird (wenn nicht anders vereinbart) mit Akkord-Regie 65,00 € / Std. verrechnet
17. Endreinigung der Baustelle wird durch den AG durchgeführt. Aussortiertes und liegen gebliebenes Material ist vom AG einzusammeln und zu entsorgen.
18. Humus- und Gartenarbeiten werden vom AN nicht durchgeführt
19. Zusätzliche Leistungen müssen vor Ausführung bei uns angemeldet werden, damit wir Ihnen den Vergütungsanspruch bzw. das Nachtragsangebot mitteilen können. Dies gilt auch für von dem Angebot abweichenden Leistungen.
20. In Abänderung zu VOB/B § 9, bedarf es bei Zahlungsverzug des AG keiner weiteren Fristsetzung. Der AN ist berechtigt, nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist, den Vertrag sofort zu kündigen und die Arbeiten einzustellen